

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen**

**Emons Container Service GmbH**

**ECS Terminal Glauchau**

## **Besonderer Teil**

Stand: 15. März 2021 (NBS-BT 2021)

**Der Besondere Teil der Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung (NBS-BT) der ECS entspricht inhaltlich den Hinweisen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) (Stand: 1. September 2017 [H-NBS-BT]).**

## Inhalt

<b>0 Vorbemerkung</b> .....	3
<b>1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT</b> .....	3
1.1 Zu Punkt 2.2 NBS-AT .....	3
1.2 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT .....	3
1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT .....	3
1.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT .....	3
1.5 Zu Punkt 2.5.4 NBS-AT .....	4
1.6 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT .....	4
1.7 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT .....	4
1.8 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT .....	5
1.9 Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT .....	6
1.10 Zu Punkt 4.1 NBS-AT .....	6
1.11 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT .....	7
1.12 Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT .....	7
1.13 Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT .....	7
1.14 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT .....	8
1.15 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT .....	8
1.16 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT .....	8
1.17 Zu Punkt 6.1.2 und 6.1.3 NBS-AT .....	8
1.18 Zu Punkt 7.2 NBS-AT .....	8
<b>2 Infrastruktur- und Leistungsbeschreibung nebst Zugangsbedingungen</b> .....	9
<b>3 Entgelte</b> .....	11
3.1 Zu 4.1 NSB-AT .....	11

## **0 Vorbemerkung**

In Ergänzung bzw. Abweichung von den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-BT) der Emons Container Service GmbH, welche den Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. mit Stand 01.09.2017 – mit redaktionellen Anpassungen aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Regelungen nach dem 01.09.2017 – entsprechen, gelten für die Emons Container Service GmbH folgende Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT). Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zugangsberechtigten gelten nicht.

## **1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT**

### **1.1 Zu Punkt 2.2 NBS-AT**

Ergänzend zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Sinne des § 14 Abs. 1 AEG ist der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich, sofern Gefahrgüter im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) transportiert werden.

### **1.2 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT**

Die mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen beschriebene Serviceeinrichtung (vgl. Ziff. 2 NBS-BT) wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen - BOA) vom 13. Mai 1982 und der gem. § 52 Abs. 4 BOA aufgestellten Dienstordnung (Bedienungsanweisung, veröffentlicht unter: [www.emons.de/schienenverkehre](http://www.emons.de/schienenverkehre)) unterhalten und betrieben.

### **1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT**

Für die Vermittlung von Ortskenntnissen wird ein Entgelt gem. Entgeltliste (vgl. Ziff. 1.10 und Ziff. 3 NBS-BT) erhoben.

### **1.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT**

Für die Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung von Fahrzeugen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen - BOA) vom 13. Mai 1982. Fahrzeuge, die den Bestimmungen Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) oder der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen, erfüllen damit auch die Bedingungen der BOA.

## **1.5 Zu Punkt 2.5.4 NBS-AT**

Als Sicherheitsleistung ist die Verpfändung beweglicher Sachen und Forderungen generell ausgeschlossen. In Abweichung von 2.5.3 wird die Höhe der Sicherheitsleistung angemessen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Nutzungsmenge der zurückliegenden 12 Monate und der zum Zeitpunkt des Verlangens der Sicherheitsleistung beantragten Nutzung bestimmt. Außerdem wird die Sicherheitsleistung erhoben, wenn die Wagenliste sowie die Ladeliste entgegen 1.1.3 der NBS –BT nicht rechtzeitig vorgelegt worden sind.

## **1.6 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT**

### 1.6.1

Der Zugang zur Serviceeinrichtung der Emons Container Service GmbH im Terminal Glauchau erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen, der Regelungen gem. Ziff. 3.2 NBS-AT und eines zwischen der Emons Container Service GmbH und dem Zugangsberechtigten zu schließenden Infrastrukturnutzungsvertrages (INV). Dieser INV kommt aufgrund einer Anmeldung des Zugangsberechtigten und eines Angebots der Emons Container Service GmbH (vgl. Ziff. 1.8 NBS-BT) zustande.

### 1.6.2

Vertragliche Vereinbarungen können für eine oder mehrere Netzfahrplanperioden (vgl. Art. 8 ff DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177, §§ 13, 53 ff ERegG) oder außerhalb des Netzfahrplans im sogenannten Gelegenheitsverkehr (vgl. Art. 8 ff DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177, §§ 13, 56 ERegG) geschlossen werden.

### 1.6.3

Wird das vereinbarte Recht auf Nutzung der Serviceeinrichtung nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise, insbesondere bei einer Auslastung unter 75 % der für einen Zeitraum von drei Monaten vereinbarten Slots, aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, kann die Emons Container Service GmbH nach einer vorherigen Anhörung oder Abmahnung des Zugangsberechtigten die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen.

## **1.7 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT**

### 1.7.1

Die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen sind in der Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen - BOA) vom 13. Mai 1982 und der Bedienungsanweisung veröffentlicht unter: [www.emons.de/schienenverkehre](http://www.emons.de/schienenverkehre) beschrieben, was insbesondere für die baulichen und betrieblichen Standards der Infrastruktur sowie Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssysteme gilt; die Bedienungsanweisung ist zugangsrelevantes Regelwerk für die Benutzung der Anschlussbahn des Terminals und enthält auch alle Angaben zu weiteren geltenden Regelwerken sowie alle betrieblichen Regelungen. Alle für die Zugangsberechtigten zutreffenden Regelungen im Falle von Unfällen und gefährlichen Ereignissen sind ebenfalls in der Bedienungsanweisung enthalten.

### 1.7.2

Alle gefährlichen Ereignisse und Unfälle im Bereich der Anschlussbahn sind unverzüglich an die Unfallmeldestelle der Anschlussbahn GVZ zu melden. Unfallmeldestelle ist die Anschlussbahnleitung.  
Erreichbarkeit:

**0351/492 96 836**

## 1.8 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

### 1.8.1

Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen sind entsprechend dem Formular (vgl. [www.Emons.de](http://www.Emons.de)), dessen Inhalte als Mindestangaben gelten, elektronisch (§ 126a BGB) bzw. in Textform (§ 126b BGB) zu stellen und gelten mit dem Zugang bei der Emons Container Service GmbH als verbindlich. Die Anmeldungen sind an die Terminalleitung an folgende Adresse zu richten:

[Anschlussbahnleiter.Glauchau@emons.de](mailto:Anschlussbahnleiter.Glauchau@emons.de)

### 1.8.2

Anmeldungen können jederzeit, etwa für eine oder mehrere Netzfahrplanperioden (vgl. Art. 8 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177, §§ 13, 53 ff ERegG), als Regelslots oder außerhalb des Netzfahrplans im sogenannten Gelegenheitsverkehr (vgl. Art. 8 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177, §§, 13. 56 ERegG) als Sonderslots gestellt werden. Ein Slot bestimmt das zeitlich und räumlich bestimmte Zugangsrecht innerhalb der Serviceeinrichtung einschließlich oder exklusive vereinbarter Umschlags- und Dienstleistungen. Es gelten folgende Antrags- und Bearbeitungsfristen (vgl. Art. 8 ff DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177, § 13 ERegG):

#### (1)

Regelslots (Netzfahrplan):

Die Beantragung netzfahrplanabhängiger Kapazitäten, der Regelslots, hat im Zeitraum vom 01.08. bis zum 15.09. eines Jahres für die darauffolgende Netzfahrplanperiode zu erfolgen. Anmeldungen, die vor dem 01.08. oder nach dem 15.09. eingehen, werden als Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr, als Sonderslots gem. Ziff. 1.8.2. (2) NBS-BT, behandelt. Die Zuweisungen aufgrund der netzfahrplanabhängigen Anmeldungen erfolgen mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages unverzüglich, spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres, in dem die Anmeldungen eingegangen sind (vgl. Art. 9 Abs. 4 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177); das Angebot der Emons Containerservice GmbH kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen und daraufhin der Infrastrukturnutzungsvertrag geschlossen werden.

(2)

Sonderslots (Gelegenheitsverkehr):

Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr, von Sonderslots, sind jederzeit möglich und werden im Rahmen der Öffnungszeiten (vgl. Ziff. 2 NBS-BT) unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen (vgl. Art. 9 Abs. 4 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177), bearbeitet. Das Angebot der Emons Container Service GmbH kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen

werden. Der Infrastrukturnutzungsvertrag kommt durch die Annahme des von der Emons Container Service GmbH unterbreiteten Angebots oder durch erstmalige Inanspruchnahme von Leistungen zustande. Im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme von Leistungen kommt der Infrastrukturnutzungsvertrag auf der Grundlage der NBS mit der Inanspruchnahme der Leistungen zustande und hat der Zugangsberechtigte das nachträglich für die in Anspruch genommenen Leistungen von der Emons Container Service GmbH erstellte Angebot unverzüglich zu bestätigen und den Infrastrukturnutzungsvertrag unverzüglich unterzeichnet an die Emons Container Service GmbH zurückzusenden.

Die Beantragung der Sonderslots kann grundsätzlich in den nachfolgenden Besetztzeiten an die in Ziff. 1.8.1 NBS-BT angegebene Adresse erfolgen:

Mo – Do	09:00 – 15:00 Uhr
Fr	09:00 – 12:00 Uhr

[Anschlussbahnleiter.Glauchau@emons.de](mailto:Anschlussbahnleiter.Glauchau@emons.de)

### **1.9 Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT**

#### **1.9.1**

Liegen konkurrierende Anmeldungen i.S.d Ziff. 3.3 NBS-AT vor und kann der Konflikt im Rahmen des Koordinierungsverfahrens nicht durch Verhandlungen oder tragfähige Alternativen gelöst werden, so haben Anmeldungen von Unternehmen, die gesellschaftsrechtlich mit der Emons Container Service GmbH verbunden sind, Vorrang in der 1. Priorität. In der 2. Priorität haben Anmeldungen netzfahrplanabhängiger Kapazitäten (Regelslots) Vorrang vor den Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr (Sonderslots) in der 3. Priorität.

#### **1.9.2**

Kann anhand der vorgenannten Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet die Emons Container Service GmbH zunächst aufgrund der Entgelthöhe der konkurrierenden Zugangsberechtigten bezogen auf die vorhergehende Netzfahrplanperiode und danach aufgrund der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“). Lässt sich auch dann noch keine Entscheidung treffen, wird die Emons Container Service GmbH die konkurrierenden Zugangsberechtigten auffordern, innerhalb von fünf Werktagen ein über die Entgeltliste (vgl. [www.emons.de/schienerverkehre/Entgeltliste](http://www.emons.de/schienerverkehre/Entgeltliste)) liegendes Entgelt anzubieten (Höchstpreisverfahren) und erhält der Höchstbietende den Vorrang.

### **1.10 Zu Punkt 4.1 NBS-AT**

Die Entgeltgrundsätze ergeben sich aus Ziff. 3 dieser SNB-BT. Die Entgelthöhen ergeben sich aus der Entgeltliste (vgl. [www.emons.de/schienerverkehre](http://www.emons.de/schienerverkehre), Entgeltliste).

### **1.11 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT**

Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Serviceeinrichtungen aufgrund einer Vereinbarung ist die Terminalleitung, welche per Mail unter der Adresse [Anschlussbahnleiter.Glauchau@emons.de](mailto:Anschlussbahnleiter.Glauchau@emons.de) erreichbar ist.

Störungen im Betriebsablauf des EVU, sowie Störungen im Betriebsablauf des EIU werden zeitnah an bzw. von der Disposition des Terminals unter der Telefonnummer 0351 – 492 96 836 bzw. [Anschlussbahnleiter.Glauchau@emons.de](mailto:Anschlussbahnleiter.Glauchau@emons.de) kommuniziert.

Weitere relevante Telefonnummern werden mit dem Infrastrukturnutzungsvertrag gegenseitig bekanntgegeben

### **1.12 Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT**

Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs werden mit besonderen Dienstanweisungen bekanntgegeben. Dazu benennt der Zugangsberechtigte mit dem Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages eine zuständige Adresse, über welche die Kommunikation abläuft.

Die EVU haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal vor Fahrten in, aus bzw. durch die Serviceeinrichtung der Emons Container Service GmbH über die jeweils aktuell geltenden Weisungen informiert ist und über die notwendige Ortskenntnis verfügt.

Das EIU verpflichtet sich, alle Leistungseinschränkungen, wie z.B. den Ausfall von Umschlagseinrichtungen, mit einer erwarteten Ausfallzeit von mehr als 2 Stunden, an eine vom EVU benannte Adresse zu melden.

### **1.13 Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT**

Jedes EVU, welches Wagen auf die Infrastruktur der Emons Container Service GmbH, Terminal Glauchau befördert, hat bis 15:00 Uhr des Vortages (Werktag) vor der Zustellung im Terminal eine Wagenliste mit den Angaben über Länge, Zuggewicht und Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung an die Disposition des Terminals zu senden. Weiterhin sind Angaben über die beförderten Güter dem EIU zur Verfügung zu stellen, wie über den Verbleib bzw. Zeitangaben über den geplanten Weitertransport der Güter.

Ferner müssen die Angaben über die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Wagenverband erkennbar sein.

Ergänzend hat das EVU eine Ladeliste für die Wiederbeladung der Disposition des Terminal Glauchau bis 15:00 Uhr des Vortages (Werktag) vor der geplanten Zugabfahrt vorzulegen.

Sollten diese Angaben nicht bei der Zustellung des Zuges vorliegen, so wird ein Entgelt gemäß Entgeltliste [www.emons.de/schienenverkehre/Entgeltliste](http://www.emons.de/schienenverkehre/Entgeltliste) erhoben.

Nutzt ein EVU die Infrastruktur der ECS um einen Nebenanschiesser zu erreichen, so hat es die Daten über den Bedienungszeitraum, die Anzahl der Wagen, Achsen sowie das Ziel der Rangierfahrt an die Mailadresse [ecs-abrechnung.dresden@emons.de](mailto:ecs-abrechnung.dresden@emons.de) zu übermitteln.

#### **1.14 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT**

Das EVU gibt seine Informationen über Störungen im Betriebsablauf an die unter Punkt 1.11 genannten Ansprechpartner.

Die Information des EIU wird an den im Infrastrukturnutzungsvertrag angegebenen Ansprechpartner des EVU gegeben.

#### **1.15 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT**

Im Bereich der gesamten Anschlussbahn können ständige oder vorübergehende Langsamfahrstellen eingerichtet sein. Diese führen nicht zu einer Minderung der Nutzungsentgelte.

Zur Beseitigung von Störungen gilt die Richtlinie 123 Notfallmanagement der DB AG. Im Störfall werden im Terminal befindliche Züge in ihrer Zugreihenfolge behandelt, Regelzüge haben Vorrang vor Sonderzügen.

#### **1.16 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT**

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die vereinbarte Nutzung werden den Zugangsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Einschränkung durch die Emons Container Service GmbH entsprechend der Kommunikationsmatrix des Infrastrukturnutzungsvertrages bekannt gegeben.

#### **1.17 Zu Punkt 6.1.2 und 6.1.3 NBS-AT**

Die Haftungsbegrenzungsregelungen der Ziff. 6.1.2 und der Ziff. 6.1.3 NBS-AT gilt nicht; sowohl die Emons Container Service GmbH als auch der Zugangsberechtigte haften entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

#### **1.18 Zu Punkt 7.2 NBS-AT**

Treten Immissionen durch unvorhergesehene Störungen oder Ereignisse an Triebfahrzeug oder Ladung ein, ist sofort die Dispositionsstelle zu informieren.

Dispositionsstelle: **0351 – 492 96 836**

## 2 Infrastruktur- und Leistungsbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

### 2.1

Das Terminal Glauchau der Emons Container Service GmbH ist an die Infrastruktur des Bahnhofes Glauchau angeschlossen. Eine direkte Zugeinfahrt in das Terminal Glauchau ist nicht möglich. Bei Einfahrten auf den Bahnhof Glauchau muss der Zug mittels Dieseltraktion in die Anschlussbahn rangiert werden.

### 2.2

Zur Übergabestelle und zum Bedienbereich gehören folgende Gleise:

Gleis:	Betriebliche Nutzlänge:	Nutzlänge unter Kran	Nutzung:	Neigungsverhältnisse:	Gleisabschluss (Stumpfgleise)
37	/	/	Zufahrtgleis Nebenanschliesser	7‰	/
W A 11 bis W A 12	/	/	Zufahrtgleis Terminal	2,1‰	/
A 1	365 m	300 m	Ladegleis; Zugbildungsgleis	< 1,5‰	Bremsprellbock
A 2	300 m	300 m	Ladegleis; Zugbildungsgleis	< 1,5‰	Bremsprellbock
A 3	300 m	300 m	Ladegleis; Zugbildungsgleis	< 1,5‰	Bremsprellbock
A 4	390 m	300 m	Ladegleis; Zugbildungsgleis	< 1,5‰	Bremsprellbock

Zur Übergabestelle und zum Bedienbereich gehören folgende Weichen:

W / GS-Nr.:	Betreiber	Art der Bedienung:	Wird bedient von:
W 50	DB Netz AG	ortsbedient, EOW	Tf / Rb
W 56	DB Netz AG	ortsbedient, EOW	Tf / Rb
W 70	Aba ECS	ortsbedient	Nebenanschliesser
W A 11	Aba ECS	ortsbedient	Tf / Rb
W A 12	Aba ECS	ortsbedient	Tf / Rb
W A 13	Aba ECS	ortsbedient	Tf / Rb
W A 14	Aba ECS	ortsbedient	Tf / Rb

Die Weiche W 70 ist mit einem einfachen Riegelhandschloss in der Lage zur Befahrung des Stammgleises verschlossen. Der Schlüssel befindet sich beim Nebenanschliesser.

Den Abschluss der Stumpfgleise bilden Bremsprellböcke. Die Gleisendabschlüsse sind mit Signalen Sh 2, angebracht auf den Bremsprellböcken, gekennzeichnet.

Die Weichensignale im Bereich der Anschlussbahn sind rückstrahlend ausgerüstet.

Die max. Höchstgeschwindigkeit beträgt für Rangierfahrten 25 Km/h.

Die Kommunikation kann über Mobilfunk erfolgen.

Weitere Details der Eisenbahninfrastruktur des Terminal Glauchau sind der Bedienungsanweisung (veröffentlicht: [www.emons.de/schienenverkehre](http://www.emons.de/schienenverkehre)) zu entnehmen.

### 2.3

Die Emons Container Service GmbH erbringt im Terminal Glauchau auf Antrag und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung Umschlagleistungen:

- Schiene – Straße
- Straße – Schiene
- Straße - Straße
- Schiene – Schiene.

Die Umschlagleistung ist das Umladen einer intermodalen Ladeeinheit von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen einschließlich.

Im Zusammenhang mit Umschlagsleistungen stehende sonstige Serviceleistungen:

- Vermittlung von Rangierleistungen
- Transportleistungen
- Abstellungen (bedingt),
- Agentur- und Containerleistungen,
- Vermittlung von Wagenmeistern,
- Vermittlung von Ortskenntnis.

### 2.4

Das Befahren der Serviceeinrichtung bedingt den Erwerb der Ortskenntnis. Ein Befahren der Eisenbahninfrastruktur ohne Ortskenntnis ist verboten. Bei fehlender Ortskenntnis muss eine ortskundige Person bestellt werden.

### 2.5

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Emons Container Service GmbH im Terminal Glauchau sind:

Montag:	08:00 Uhr – 17:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr – 17:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr – 17:00 Uhr
Sonnabend:	geschlossen
Sonntag:	geschlossen
Feiertag:	geschlossen

### 3 Entgelte

#### 3.1 Zu 4.1 NSB-AT

Für die Leistungen der Emons Container Service GmbH sind vom Zugangsberechtigten Entgelte auf der Grundlage dieser NBS, des Infrastrukturnutzungsvertrages und der Entgeltliste (vgl. [www.emons.de/schienerverkehre/Entgeltliste](http://www.emons.de/schienerverkehre/Entgeltliste)) der Emons Container Service GmbH nach Maßgabe der folgenden Entgeltgrundsätze zu entrichten:

##### 3.1.1 Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

Das Entgelt für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur wird gemäß Entgeltliste (vgl. [www.emons.de/schienerverkehre/Entgeltliste](http://www.emons.de/schienerverkehre/Entgeltliste)) bezogen auf den Zeitraum, in dem die Nutzung vertraglich vereinbart wurde, oder für die nutzenden Fahrzeuge berechnet.

##### 3.1.2 Umschlagleistungen

Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt auf der Grundlage der Menge der umgeschlagenen Ladeeinheiten multipliziert mit dem Entgelt je Ladeeinheit gemäß der Entgeltliste vgl. [www.emons.de/schienerverkehre/Entgeltliste](http://www.emons.de/schienerverkehre/Entgeltliste)

##### 3.1.3 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der in der Entgeltliste vgl. [www.emons.de/schienerverkehre/Entgeltliste](http://www.emons.de/schienerverkehre/Entgeltliste) angegebenen Entgeltkomponenten berechnet. Dies gilt insbesondere für die Berechnung des Entgeltes für die Besetzung außerhalb der Öffnungszeiten, die nach dem entstehenden Zeitaufwand mit einem bezuschlagten Entgelt und einer Mindestzeit von 6 Stunden berechnet wird.

##### 3.1.4 Anreizentgelt

Sind die Serviceeinrichtung und die Leistungen der Emons Container Service GmbH aufgrund technischer oder betrieblicher Störungen nicht verfügbar, wird ein Anreizentgelt entsprechend der Entgeltliste [www.emons.de/schienerverkehre/Entgeltliste](http://www.emons.de/schienerverkehre/Entgeltliste) vom Zugangsberechtigten erhoben, wenn die Nichtverfügbarkeit vom Zugangsberechtigten zu verantworten ist, oder dem Zugangsberechtigten gutgeschrieben, wenn die Nichtverfügbarkeit von der Emons Containerservice GmbH zu verantworten ist. Eine Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung nicht nutzbar ist und sich dadurch die vereinbarte Nutzungszeit erhöht oder Nutzungen anderer Zugangsberechtigter unmöglich oder zeitlich verschoben werden mussten. Die Nichtverfügbarkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Eine Nichtverfügbarkeit infolge von höherer Gewalt, infolge einer zeitlichen Abweichung von bis zu 3 Stunden und von mehr als 10 Stunden infolge von angezeigten und planmäßigen sowie unvorhersehbaren Instandhaltungen der Emons Container Service GmbH sowie eine nicht unverzüglich angezeigte Nichtverfügbarkeit sind unbeachtlich. Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig festgestellt werden, fällt kein Anreizentgelt an.

##### 3.1.5 Stornierungs- und Änderungsentgelt

Bei Stornierung mit einem Vorlauf von mehr als 48 Stunden vor der vereinbarten Nutzung wird kein Stornierungsentgelt erhoben. Bei Stornierung mit einem Vorlauf weniger als 48 Stunden vor der vereinbarten Nutzung wird ein Stornierungsentgelt von 20% des auf der Grundlage der vereinbarten Nutzung geschuldeten Entgelts erhoben. Erfolgt keine Stornierung und erfolgt keine Nutzung bzw.

Inanspruchnahme der Leistungen der Emons Container Service GmbH, wird das vereinbarte Entgelt erhoben. Für auf Antrag des Zugangsberechtigten erfolgte Änderungen von vereinbarten Nutzungen wird eine Gebühr i.H.v. 35 € erhoben. Im Falle von Stornierungen oder Änderungen aufgrund von vom Zugangsberechtigten nachzuweisenden Ereignissen höherer Gewalt, werden keine Storno- oder Änderungsgebühren berechnet.